

Satzung des VfL 1892 Weierbach e. V.

Satzung des VfL 1892 Weierbach e. V.	1
§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	2
§ 2 Zugehörigkeit zu Sportbünden und -verbänden.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
1. Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
2. Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
3. Stimmrecht und Wählbarkeit	3
4. Maßregelungen	3
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	4
§ 4 Beiträge.....	4
§ 5 Vereinsorgane	4
1. Mitgliederversammlung.....	4
2. Vorstand.....	5
a. Zusammensetzung	5
b. Aufgaben.....	6
c. Geschäftsjahr.....	6
d. Finanzielle Verfügungsbefugnis.....	6
3. Abteilungen	6
4. Ausschüsse	6
5. Platzwart.....	7
6. Kassenprüfer	7
7. Förderkreis	7
§ 6 Ordnungen.....	7
1. Geschäftsordnung	7
2. Ehrenordnung	7
3. Finanzordnung.....	7
4. Jugendordnung.....	7
§ 7 Haftung.....	7
§ 8 Datenschutz	8
§ 9 Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen: „Verein für Leibesübungen 1892 Weierbach e. V.“ und hat seinen Sitz in Idar-Oberstein, Weierbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach unter der Nummer 10313 eingetragen. Die Vereinsfarben sind: Grün und Weiß.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes.
Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, das er nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, insbesondere seine Sportanlagen und Geräte zur Verfügung.
Er ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten jedem Mitglied, die seinen Interessen und Fähigkeiten vom Verein angebotene entsprechende Sportart, zu ermöglichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zahlungen an ehrenamtlich für den Verein Tätige sind im Rahmen der Ehrenamts-pauschale bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 2 Zugehörigkeit zu Sportbünden und -verbänden

Der Verein gehört zu:

1. Sportbund Rheinhessen
 - a. Südwestdeutscher Fußballverband
2. Sportbund Rheinland
 - a. Tischtennisverband Rheinland/Rheinhessen
 - b. Turnverband Mittelrhein
3. EHM Dartliga

Er ist den Satzungen dieser Sportbünde und -verbände unterworfen. Außerdem kann er den Fachverbänden für die einzelnen Sportarten beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- b. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres, nach schriftlicher vorheriger Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat erfolgen.
- c. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand bei einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - I. bei Vergehen gegen die Satzung,
 - II. bei vereinsschädigendem Verhalten oder Äußerungen, auch in sozialen Netzwerken
 - III. wegen Nichtzahlung von Beiträgen

Im Fall von Beitragsrückständen ist der offene Betrag unter Fristsetzung anzumahlen. Der Ausschluss ist bei Rückständen von mehr als einem Jahr zulässig, unabhängig von der Mahnung.

3. Stimmrecht und Wählbarkeit

- a. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- b. Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Diese Einschränkung gilt nicht für Ausschüsse.

4. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. angemessene Geldstrafe
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- d. Ausschluss aus dem Verein

Maßregelungen sind schriftlich, mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

Gegen die Aufnahme, gegen einen Ausschluss, sowie gegen eine Maßregelung ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides an gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Es gibt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende. Alles weitere ist in der Ehrenordnung geregelt.

§ 4 Beiträge

Beiträge sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Wahl der Kassenprüfer.

1. Mitgliederversammlung

Der Termin wird durch ortsübliche Bekanntmachung oder mit elektronischen Mitteln mindestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben.

a. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Ihre Aufgabe ist die Wahl, Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes, sowie Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenrevisoren entgegen und entscheidet über vorliegende Anträge.

Einmal im Jahr findet eine Generalversammlung statt.

b. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mehrmals, je nach Bedarf stattfinden.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden verlangt.

c. Beschlussfassung und Wahlen

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Regel wird per Handzeichen abgestimmt, außer, wenn bei Wahlen mehr als eine Person kandidiert, oder wenn es die Versammlung ausdrücklich beschließt. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für

Satzungsänderungen ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder notwendig.

Bei Wahlen entscheidet die größte Stimmenzahl, eine absolute Mehrheit ist nicht erforderlich. Sollte eine Stimmengleichheit entstehen, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, wobei neue Bewerber zugelassen werden können. Ist hierbei immer noch keine Mehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Anträge, die bis vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen, werden in die Tagesordnung aufgenommen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt und beschlossen werden, wenn dies die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt. Satzungsänderungen müssen Gegenstand der Einladung sein, wenn über sie beschlossen werden soll.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl des Vorsitzenden übernimmt ein Versammlungsleiter, der zuvor von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt.

2. Vorstand

a. Zusammensetzung

Der Vorstand arbeitet als:

I. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB § 26 bestehend aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister (1. Kassierer)
4. dem Geschäftsführer

II. Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

1. dem vertretungsberechtigten Vorstand
2. den beiden Schriftführern
3. dem stellvertretenden Schatzmeister (2. Kassierer)

III. Erweiterter Vorstand, bestehend aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. den Abteilungsleitern
3. den Jugendleitern
4. dem Wirtschaftsleiter
5. dem Liegenschaftsbeauftragten
6. dem Ehrenvorsitzenden
7. den Ausschussleitern
8. dem Ehrenamtsbeauftragten

b. Aufgaben

Der vertretungsberechtigte Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann er die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einem Mitglied seiner Wahl kommissarisch besetzen.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er berät und beschließt über die Anträge der Abteilungen. Dringende Aufgaben können im geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Der erweiterte Vorstand ist davon bei der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Der erweiterte Vorstand ist für, Erstellung, Änderung und Neufassung von Ordnungen zuständig.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der einzelnen Vorstandspositionen befindet sich in der Geschäftsordnung.

c. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

d. Finanzielle Verfügungsbefugnis

Die finanzielle Verfügungsbefugnis ist in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Abteilungen

Für alle im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.

Für die Jugendabteilung gilt die Jugendordnung des Vereins.

Alle anderen Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter in ihrer Abteilungsversammlung und schlagen diesen der Generalversammlung zur Bestätigung vor.

Die Abteilungen können im Bedarfsfall, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren erheben und darüber verfügen.

4. Ausschüsse

Ausschüsse werden innerhalb der Abteilungsversammlung, Jugendversammlung oder Mitgliederversammlung gewählt.

Der Wirtschaftsausschuss wird vom Vorstand bestellt, an dessen Spitze der Wirtschaftsleiter steht. Dem Wirtschaftsausschuss sollte von jeder Abteilung ein Mitglied angehören.

Weitere Ausschüsse kann der Vorstand bei Bedarf bilden und deren Mitglieder bestellen.

5. Platzwart

Jede Abteilung ist für die Erhaltung, Pflege und Wartung ihrer Sportgeräte verantwortlich. Der Platzwart übernimmt die Wartung und Pflege der Übungsstätten, der sonstigen dem Sportbetrieb dienenden Räumlichkeiten und der Sportgeräte, welche für Veranstaltungen und Sportbetrieb bereit zu halten sind. Kleinere Mängel sind von ihm selbst zu beheben. Größere Reparaturen sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.

Für den Platzwart kann eine Entschädigung gezahlt werden, die vom geschäftsführenden Vorstand festzusetzen ist.

6. Kassenprüfer

Die Kassen des Vereins werden am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch zwei, von der Mitgliederversammlung gewählte, Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters (1. Kassierers) und des Vorstandes. Sie werden wie der Vorstand für 2 Jahre gewählt.

7. Förderkreis

Zur Unterstützung der Vereinstätigkeit und zur Förderung der Abteilungen des Vereins besteht ein Förderkreis. Hier können alle interessierten, natürlichen oder juristischen Personen Mitglied werden.

§ 6 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen:

- 1. Geschäftsordnung**
- 2. Ehrenordnung**
- 3. Finanzordnung**
- 4. Jugendordnung**

§ 7 Haftung

Der Verein ist gem. § 31 BGB für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine, in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung, begangene Handlung, die zum Schadenersatz verpflichtet, einem Dritten zufügt.

Der Verein kann vom Schuldigen wieder Ersatz verlangen, wenn dem handelnden Organ grundsätzlich ein Schuldvorwurf wie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu machen ist und einem Dritten ein Schaden entstanden ist.

Der Verein haftet außerhalb vertraglicher Beziehungen für schadenstiftende Handlungen von ihm beauftragter Personen, die nicht Vorstand oder berufener Vertreter sind, nur, wenn ihn selbst ein Verschulden bei der Auswahl oder Beaufsichtigung trifft, wenn er sich nicht entlasten kann.

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Zur Vorbeugung gegen eventuell auftretende Haftungen kann der Verein Haftpflichtversicherungen abschließen.

§ 8 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Telefonnr., Handy-Nr., E-Mailadresse, IBAN und BIC. Diese Daten, werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied der Verbände denen der VfL Weierbach angehört, z.B. Südwestdeutscher Fußballverband, Tischtennisverband Rheinland/Rheinessen usw. müssen Name, Vorname und Geburtsdatum der in der jeweiligen Sportart aktiven Vereinsmitglieder zur Erstellung einer Spielberechtigung an diese Verbände weitergegeben werden. Weitere Daten werden nicht erhoben und weitergegeben. Der Verein veröffentlicht in seiner Vereinszeitung Geburtstage seiner Mitglieder.

Der Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Stadtverwaltung Idar-Oberstein ist hiervon schriftlich zu unterrichten. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Die Auflösungsversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens mit der Maßgabe, dass alle Eigentums- und sonstigen Rechte und das gesamte Vermögen an

- einen Verein mit dem gleichen Zweck, oder
- einen Verein mit gemeinnützigem Zweck, oder
- die Stadt Idar-Oberstein

übergehen.

Diese haben es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Fällt das Vermögen einem Verein zu, darf die Vermögensübertragung nur vorgenommen werden, wenn der empfangende Verein seinen Sitz in Idar-Oberstein hat, und dieser die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen in seine Satzung übernimmt.

Fällt das Vermögen der Stadt Idar-Oberstein zu, so ist es im Sinne des Vereinszwecks oder eines anderen gemeinnützigen Zwecks zu verwenden.

Die Neufassung dieser Satzung wurde von der Generalversammlung am 17. April 2026 beschlossen.

Idar-Oberstein / Weierbach, den 17.04.2026